

Festsetzungen

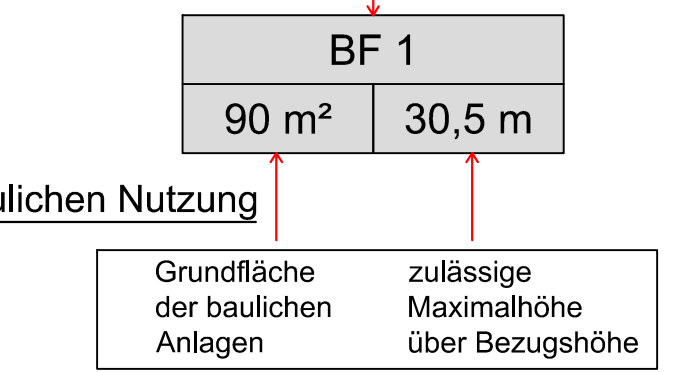
- Flugbetriebsflächen sind bis zur Grenze der planfestgestellten Flugbetriebsfläche (Baugrundstück) auszuführen. Ein Vortreten über oder ein Zurücktreten hinter die Grenze ist in geringfügigem Ausmaß zulässig.
- Eine Über- oder Unterschreitung der in den Plänen der Flugbetriebsflächen dargestellten Höhen ist bis zu +/- 60 cm zulässig.
- Die Errichtung von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen ist innerhalb der in den Plänen [Anlagen 1-6] ausgewiesenen Baugrundstücke zulässig. Soweit eine Baugrenze nicht festgesetzt ist, ist die Grenze des Baugrundstücks die Baugrenze.
- Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenzen/Grenzen des Baugrundstücks in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen durch technische Aufbauten für Antennen, Klima- und Lüftungstechnik und sonstige technische Einrichtungen ist zulässig, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass keine Beeinträchtigungen der Hindernisfreiflächen des Start- und Landebahnsystems und/oder der Tower-Sichtbeziehungen gegeben sind.
- Die Grundfläche untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO, von Stellplätzen und Garagen mit Zufahrten, von Verschleißstraßen sowie von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, die das Grundstück lediglich unterbauen, wird nicht auf die Grundfläche angerechnet.
- Auf den Baugrundstücken sind die für die Erschließung erforderlichen Straßen einschließlich Durchfahrten zulässig. Die Nutzung der Baugrundstücke für Anlagen des ruhenden Verkehrs ist zulässig.
- Die Feststellung der Baugrundstücke hat keine Ausschlusswirkung derart, dass bauliche Anlagen auf dem Flughafengelände außerhalb ihres Umgriffs ausgeschlossen sind.
- Die Zustimmungsvorbehalte zugunsten der DFS zu den einzelnen Hochbauvorhaben im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens bleiben unberührt.

- [64,4] Bestandshöhe ü. NN (Gelände)
- Hindernishöhenbegrenzung

Art der baulichen Nutzung

| | | |
|-----|---|-----|
| GwF | Gewerbliche Flächen (Hotel, Verwaltung) | GwF |
| SF | Straßenverkehrsflächen | SF |
| PA | Parkieranlagen | PA |
| TA | Terminalanlagen | TA |
| FF | Frachtflächen | FF |
| VF | Vorfelddflächen | VF |
| BF | Betriebsflächen | BF |
| HF | Hangarflächen | HF |

Maß der baulichen Nutzung



| | | |
|--------------------|--|-------------------|
| Projekt / Vorhaben | Planfeststellungsverfahren Flughafen Köln/Bonn | |
| Planungsbereich | Frachtriangel | |
| Planinhalt | Lageplan | Maßstab: 1 : 2500 |

| | | | |
|--|-----------------------------------|---|------------|
| Index: | a Anpassung der Festsetzung Nr. 2 | Malinski | 13.09.2017 |
| | Änderungen bzw. Ergänzungen | Name: | Datum: |
| Prüfvermerke | | | |
| Lageskizze | | | |
| | | | |
| Bauherr: Flughafen Köln / Bonn GmbH Heinrich - Steinmann - Str. 12 51147 Köln | | | |
| Projektleitung Stabsstelle Planfeststellung Abteilung AP T 02203.4.04.36 F 02203.4.02764 | | CAD / QM / Dokumentation T 02203.4.04.134 F 02203.4.02773 | |
| Planverfasser: Arbeitsgemeinschaft IBV / ARC c/o Ingenieurbüro Dipl.-Ing. H. Vössing GmbH Düppelstraße 9-11 50679 Köln Tel.: 0221/80 26 19-0 | | | |
| Köln Ort 25.11.2016 Datum K / malinski 13. 9. 2017 / 11:23 | | gez. i. V. Richter Unterschrift Datum: 11/2016 Name: Richter Datum: 11/2016 Name: Dang Plan-Nr.: 1027-G-V-1T-LP-L_a | |

